

Synopse zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde

	2015	2026	Erläuterungen
	Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek als Satzung der Stadt Eberswalde	Benutzungsordnung und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde	
	Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordneten- versammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:		Präambel entfällt in 2026, da keine Satzung beschlossen wird
		Teil I Benutzungsordnung	
§ 1	Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(1)	Die Stadtbibliothek Eberswalde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eberswalde. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung	Die Stadtbibliothek Eberswalde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eberswalde. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Sie dient der Lese- und Sprachförderung und fungiert als Partnerin für außerschulische Bildung unter anderem in den Bereichen Medien- und Informationskompetenz	

(2)	Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.	Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek Eberswalde und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.	Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen. Diese Aussage entfällt, Erklärung unter § 1 (3) 2026
(3)	Gebühren und Entgelte für die Benutzung und sonstige Leistungen der Bibliothek sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 17.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung erhoben; die Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 17.12.2015 ist Bestandteil dieser Satzung.	Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Eberswalde und/oder der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.	
(4)		Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für die Anmeldung und besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung erhoben.	Dieser Punkt (4) 2026 entspricht (3) 2015
§ 2	Öffnungszeiten	§ 2 Öffnungszeiten	
(1)	Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.	Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Eberswalde werden durch Aushang bekannt gegeben.	Wortwahl
§ 3	Anmeldung	§ 3 Anmeldung	
(1)	Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gelten- den	Jede Person kann sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung anmelden und erhält einen Benutzerausweis. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird bestätigt, die Benutzungsordnung zur Kenntnis	Wortwahl Konkrete Bezeichnung des gleichgestellten Ausweisdokumentes

	Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.	genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.	
(2)	Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie den Schuleintritt vollzogen oder das 7. Lebensjahr vollendet haben. In die Anmeldung müssen die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter mit ihrer Unterschrift einwilligen und sich dabei mit ihrem gültigen Personalausweis oder einem gleichgestellten Dokument ausweisen. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.	Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die angemeldete Person bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.	§ 3 (2) 2026 war in der alten Fassung von 2015 in § 3 (1) enthalten und erhält nun einen eigenen Punkt
(3)	Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.	(1) Minderjährige können einen eigenen Bibliotheksausweis erhalten, sobald Sie das 1. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten sowie dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.	§ 3 (3) 2026 befindet sich inhaltlich unter § 3 (2) 2015 Neu ist, dass Personensorgeberechtigte ihr einjähriges Kind anmelden können, das Kind kann, vertreten durch die Personensorgeberechtigten, Medien ausleihen, da die Bibliothek bereits Pappbilderbücher und Spiele für Einjährige im Bestand hat.

(4)	Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.	Dienststellen und juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.	§ 3 (4) 2026 entspricht § 3 (3) Institute und Firmen fallen weg
(5)		Jede angemeldete Person ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.	§ 3 (5) 2026 entspricht § 3 (4)
(6)		Bestimmte Personengruppen, die in der Entgeltordnung aufgeführt sind, können ein ermäßigtes Entgelt für den Bibliotheksausweis entrichten. Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Vorlage eines gültigen Nachweises mit Datumsangabe. (Studierendenausweis, Ehrenamtskarte etc.)	Neu ist der Hinweis auf Ermäßigungen, die in der Entgeltordnung aufgeführt sind und die es 2015 auch schon so gab.
§ 4	Benutzerausweis	§ 4 Bibliotheksausweis	Wortwahl
(1)	Die Benutzung der Bibliothek (Ausleihe, Internetnutzung) ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.	Ausleihe, Internetnutzung, Kopieren und Scannen ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.	2015 war Scannen in der Stadtbibliothek Eberswalde nicht möglich
(2)	Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.	Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Eberswalde. Bei Missbrauch kann der Bibliotheksausweis gesperrt werden. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die angemeldete Person bzw. die gesetzliche Vertretung.	Sollte eine Person mit dem Bibliotheksausweis einer anderen Person Medien ausleihen wollen, so genügt eine Sperrung bis zur Klärung des Missbrauchs. Anschließend kann die Karte wieder entsperrt werden.
(3)	Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis werden Gebühren erhoben.	Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.	Entgelte statt Gebühren
§ 5	Ausleihe, Leihfrist	§ 5 Ausleihe, Leihfrist	

(1)	Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.	Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung andere Leihfristen bestimmen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medienarten ist eine Verlängerung der Ausleihfrist nicht möglich.	§ 5 (1)-(3) 2015 entspricht § 5 (1) 2026
(2)	Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten (z. B. DVDs) kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Auch kann die Leihfrist verkürzt werden, wenn Medien zum Zeitpunkt der Leihe bereits durch andere Benutzer/Benutzerinnen vorbestellt sind.		
(3)	Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.		
§ 6	Ausleihbeschränkungen	§ 6 Ausleihbeschränkungen	
(1)	Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.	Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.	
(2)	Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen. Leserucksäcke z. B. werden kostenfrei an die Kooperationspartner der Bibliothek ausgeliehen.	Für Kooperationspartnerschaften der Bibliothek gelten gesonderte Ausleihfristen (Leserucksack und Lesekoffer).	Formulierung Schulen, Kitas, Wohngruppen, Seniorenheime u.a. Einrichtungen können Medien auf Grund einer Koop. länger entleihen

(3)	Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.	Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Konsolenspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.	Für Computerspiele, die in der Bibliothek gespielt werden gibt es einen Kinder- und Jugendschutzfilter, für Konsolenspiele kontrolliert das Bibliotheksteam das Alter des Spielenden und die FSK
(4)		(1) Die Anzahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek Eberswalde festgelegt und eingeschränkt werden.	Klarstellung
§ 7	Vorbestellungen	§ 7 Vorbestellungen	
(1)	Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers gebührenpflichtig Vorbestellungen entgegennehmen.	Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek Eberswalde für angemeldete Personen , gegen Entrichtung eines Entgeltes, Vorbestellungen entgegennehmen.	Wortwahl
§ 8	Auswärtiger Leihverkehr	§ 8 Auswärtiger Leihverkehr	
(1)	Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.	Im Bestand der Stadtbibliothek Eberswalde nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr, nach den hierfür geltenden Bestimmungen, aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der verleihenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Dieser Service ist nach Maßgabe der Entgeltordnung entgeltpflichtig.	Wortwahl, Angebot der Fernleihe Hinweis auf Entgeltordnung
§ 9	Verspätete Rückgabe	§ 9 Verspätete Rückgabe	
(1)	Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung fallen zusätzlich neben den Mahngebühren Portokosten an.	Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung erfolgte. Die Stadt Eberswalde erhebt Entgelte nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde	Entgelt statt Gebühr, Portokosten sind im Entgelt inkludiert und fallen nicht extra an

§ 10	Behandlung der Medien, Haftung	§ 10 Behandlung der Medien, Haftung	
(1)	Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.	(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die angemeldete Person schadenersatzpflichtig. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Bibliotheksnutzende haben im Falle der Beschädigung von entliehenen Medien die Kosten einer Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu tragen, im Falle des Verlusts den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.	Eine Medienkontrolle erfolgt nach Rückgabe in der Bibliothek, leider gibt es immer wieder Unterstreichungen. Empfehlung im Mustervertrag des DBV
(2)	Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.	Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der angemeldeten Person selbstständig auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.	Wortwahl
(3)	Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.	Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.	
(4)	Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.	Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.	
(5)	Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.	Die Stadt Eberswalde haftet, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Bibliotheksnutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch die Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen und für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien wie	„Bibliothek der Dinge“ oder Streamingdienste gab es 2015 nicht. Ab 10/2026 wird es den Streamingdienst <i>filmfreund</i> für Bibliotheksnutzende geben. Vielleicht folgen in den nächsten Jahren noch mehr Angebote.

		zum Beispiel der "Bibliothek der Dinge" oder durch Streamingdienste entstehen.	
§ 11	Schadenersatz		Entfällt
(1)	Der Schadenersatz nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Ist weder Wiederherstellung noch Wiederbeschaffung möglich, bestimmt die Bibliotheksleitung den Schadenersatz nach pflichtgemäßem Ermessen.		Text v. Rechtsamt s. § 10,1 Bibliotheksnutzende haben im Falle der Beschädigung von entliehenen Medien die Kosten einer Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu tragen, im Falle des Verlusts den Wiederbeschaffungswert zu erstatten
§ 12	Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV Arbeitsplätze sowie RFID-Selbstverbucher	§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV Arbeitsplätze sowie RFID-Selbstverbucher	
(1)	Die Internet- und EDV-Arbeitsplätze stehen allen angemeldeten Benutzern zur Verfügung. Der Benutzerausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt; die Nutzungsdauer wird von der Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Nichtvolljährige dürfen nur dann das Internet nutzen, wenn eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegt.	Die Internet- und EDV-Arbeitsplätze stehen allen angemeldeten Personen zur Verfügung. Der Bibliotheksausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt; die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde begrenzt.	<i>Nichtvolljährige dürfen nur dann das Internet nutzen, wenn eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegt</i> Entfällt, da die Bibliothek Kinder- und Jugendschutzfilter anwendet. Außerdem soll Schülern und Schülerinnen, das arbeiten am PC ermöglicht werden. Erziehungsberechtigte können bei der Anmeldung des Kindes angeben, wenn sie keine PC-Nutzung erlauben möchten, das Bibliotheksteam setzt dann einen Vermerk in das Bibliothekskonto.

(2)	Die Bibliothek haftet nicht: -für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer -für Folgen von Vertrags-verpflichtungen zwischen Benutzern und Internet- bzw. Online-Anbietern -für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von Fehlern der von ihm benutzten Medien entstehen -für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Internet- und EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern und Ähnlichem entstehen -für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter entstehen.	Die Stadt Eberswalde haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht: - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzende - für Schäden, die einer angemeldeten Person auf Grund von Fehlern der von ihm benutzten Medien entstehen, - für Schäden, die einer angemeldeten Person durch die Nutzung der Internet- und EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern und Ähnlichem entstehen - für Schäden, die einer angemeldeten Person durch Datenmissbrauch Dritter entstehen.	Die Stadt Eberswalde haftet, nicht die Stadtbibliothek. Wortwahl
(3)	Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.	Die Stadtbibliothek Eberswalde schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen	
(4)	Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich: -die Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechts zu beachten und an den Internet- und EDV Arbeitsplätzen rechtswidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten; das Aufrufen rechts-widriger Inhalte sowie insbesondere auch pornografischer, rassistischer und	Die angemeldete Person verpflichtet sich: - die Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechts zu beachten und an den Internet- und EDV Arbeitsplätzen rechtswidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten; das Aufrufen rechtswidriger Inhalte sowie insbesondere auch pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Darstellungen ist untersagt	Wortwahl

	gewaltverherrlichender Darstellungen ist untersagt -Dateien und Programme der Bibliothek und Dritter nicht zu manipulieren -geschützte Daten nicht zu manipulieren -die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an Geräten (z. B. Selbstverbucher, Laptops etc.) und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen -bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen -das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.	- Dateien und Programme der Bibliothek und Dritter nicht zu manipulieren - geschützte Daten nicht zu manipulieren - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an Geräten (z. B. Selbstverbucher, Laptops etc.) und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen - bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln	
(5)	Es ist nicht gestattet: -Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen -technische Störungen selbstständig zu beheben -Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern -kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen -Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe abzuwickeln.	Es ist nicht gestattet: - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen - technische Störungen selbstständig zu beheben - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen - Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe abzuwickeln.	
§ 13	Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht	§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht	

(1)	Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.	Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.	Wortwahl
(2)	Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.	Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.	
(3)	Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung und das Bibliothekspersonal wahr; Anweisungen ist Folge zu leisten.	Essen und Trinken (außer Wasser, Tee und Kaffee), sowie Rauchen und Rauchen von E-Zigaretten (Vape) und offenes Feuer jeder Art sind in der Bibliothek nicht gestattet.	Essen und Trinken war u.a. bisher nicht geregelt.
(4)		Nur das Mitführen von Assistenztieren ist gestattet.	Damit sind andere Tiere ausgeschlossen.
(5)		Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung und das Bibliothekspersonal wahr; den Anweisungen ist Folge zu leisten.	
§ 14	Ausschluss von der Benutzung	§ 13 Ausschluss von der Benutzung	
(1)	Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.	Personen , die gegen diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eberswalde und/oder die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek Eberswalde ausgeschlossen werden.	Wortwahl
§ 15	Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten	
	Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Eberswalde vom 20.06.2003 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Eberswalde vom 23.11.2005 und die Gebührensatzung der Stadtbibliothek	Diese Benutzungsordnung mit Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.	

	Eberswalde vom 20.06.2003 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eberswalde vom 23.11.2005 außer Kraft.		
		Teil II Entgeltordnung	
	Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung vom 17.12.2015	Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde	
1.	Gebühren und Entgelte	Entgelte	
	Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Eberswalde haben Gebühren und Entgelte nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 17.12.2015 zu entrichten.	Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Eberswalde haben Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung der Stadt Eberswalde zu entrichten	
2.	Benutzungsgebühren (Jahresgebühr)	Benutzungsentgelte (Jahresbeitrag)	
	Gebühren nach diesen Bestimmungen sind mit Beginn der Benutzung fällig. Für die Benutzung der Stadtbibliothek Eberswalde als öffentliche Einrichtung werden folgende Benutzungsgebühren (Jahresgebühr) erhoben: Gebühr pro Person für ein ganzes Jahr:	Die Benutzungsentgelte werden mit dem Beginn der Benutzung fällig. Für die Benutzung der Stadtbibliothek Eberswalde als öffentliche Einrichtung werden folgende Benutzungsentgelte (Jahresbeiträge) erhoben:	Eine Person, die sich z.B. am 02.05. eines Jahres anmeldet, erhält einen Bibliotheks-ausweis mit der Gültigkeit bis zum 02.05. des nächsten Jahres
	Erwachsene/r	15,00 €	
	Ermäßigt (Inhaber Schwerbehindertenausweis oder Betreuungspass, Auszubildende,	7,50 € (Inhaber und Inhaberinnen eines Schwerbehindertenausweises	Austausch von Begriffen, Wortwahl

	Studenten/-innen, Freiwilligendienste, Eberswalde-Pass, Arbeitslosengeld- oder Grundsicherungsempfänger)	oder Betreuungspasses, Bernauer und Eberswalder Stadtpass, Ehrenamtskarte, Auszubildende, Studierende, Schüler und Schülerinnen ab 18 Jahren, Freiwilligendienstleistende, Empfänger und Empfängerinnen von ALG I, Bürgergeld oder Grundsicherung)	Freiwilligendienste, damit gemeint sind: IJFD, BFD, FSJ, FÖJ (Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
	Kind 4 - 17 Jahre	Kind 1 – 17 kostenfrei	Kinder ab 1 Jahr können jetzt von ihren Erziehungsberechtigten angemeldet werden u. ausschließlich Medien der Kinderbibliothek entleihen.
	Kind 0 - 3 Jahre		Entfällt, da unnötig
	Familienticket (2 Erwachsene)	Familienticket (Ein Familienticket kann von 2 Erwachsenen, die in demselben Haushalt leben in Anspruch genommen werden) 25,00 €	
	Sonderveranstaltungen, Sonderaktionen usw. Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, in Fällen von Sonderveranstaltungen, Sonderaktionen usw. Entgelte (einschließlich Rabattierungen) abweichend von den Bestimmungen zu erheben.		Entfällt leider, Sonderaktionen wurden in der Vergangenheit selten angewendet, z.B. Jahreskarte zum halben Preis in der Festwoche „70 Jahre Stadtbibliothek“. Diese Rabattierungen, wie in der alten Satzung, sind nicht mehr zulässig.

3.	Gebühren und Entgelte für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz Für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie bei Säumnis und in Fällen von Auslagen werden gesondert folgende Gebühren und Auslagen erhoben:	Entgelte für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie Säumnisentgelte und Auslagenersatz Für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie bei Säumnis und in Fällen von Auslagen werden gesondert folgende Entgelte erhoben:	Gebühren werden durch Entgelte ersetzt
	Ausstellung eines Ersatz-Benutzer/innen- Ausweises 5,00 €	Ausstellung eines Ersatz- Bibliotheks- Ausweises 5,00 €	Wortwahl
	Fernleihe im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken, je Bestellung zzgl. Versandkosten 3,00 €	Fernleihe im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken, je Bestellung zzgl. Versandkosten 3,00 €	
	Bereitstellung vorgemerakter Medien pro bereitgestellte Medieneinheit 1,00 €	Bereitstellung vorgemerakter Medien pro bereitgestellte Medieneinheit 1,00 €	
	Internetnutzung für registrierte Nutzer/-innen kostenfrei		Entfällt, da nur angemeldete Personen PC-Arbeitsplätze benutzen dürfen
	Kopie s/w 0,10 €	Kopie: Nur für Personen mit gültigem Bibliotheksausweis 0,10 / 0,30 € pro Seite DIN A4 / A3	Die Bibliothek bietet diesen Service nur für angemeldete Personen z.B. zum Erstellen von Schularbeiten und steht nicht in Konkurrenz zu Copy-Läden Papiergröße war bisher nicht geregelt
	Kopie farbig 0,10 €		s/w oder farbig spielt keine Rolle
		PC-Ausdruck: Nur für Personen mit gültigen Bibliotheksausweis	Neu:

		0,10 € pro Seite	War bisher nicht geregelt und wurde in der Praxis wie eine Kopie behandelt
	Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz von Medien pro Medieneinheit (zzgl. Kosten der Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz) 5,00 €	Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz von Medien pro Medieneinheit (zzgl. Kosten der Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Wertersatz) 5,00 €	
	Versäumnisgebühren für nicht termingerecht zurückgegebene Medieneinheit je angefangene Woche u. Medieneinheit 1,00 € Bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre beträgt die Gebühr 0,25 €	Versäumnisentgelte für die nicht termingerecht zurückgegebene Medieneinheit: Erwachsene: Je angefangene Woche u. Medieneinheit 1,00 € Kinder und Jugendliche: Je angefangene Woche und Medieneinheit. 0,25 €	Wortwahl
	Mahngebühren pro schriftlicher Mahnung für nicht oder unvollständig oder beschädigt zurückgegebener Medien 5,00 €	Bearbeitungsentgelt bei Erinnerung an die Abgabe: Für eine zweite schriftliche Erinnerung (Mail oder postalisch) für nicht, unvollständig oder beschädigt zurückgegebene Medien 5,00 €	Bearbeitungsentgelt statt Mahngebühr. Die erste Erinnerung bleibt kostenfrei. Die zweite Erinnerung kann inzwischen wahlweise elektronisch oder postalisch erfolgen

		Es besteht eine Kappungsgrenze für Versäumnisentgelte pro Bibliothekskonto von 25,00 €	Wenn eine erwachsene Person 30 Medien entleiht und 2 Tage verspätet abgibt, so hatte sie bisher eine Versäumnisgebühr vom 30,00 € zu zahlen Kappungsgrenzen gibt es auch in anderen Bibl. Z. B. Frankfurt/Oder (2023)
	Gebühren und Auslagen nach diesen Bestimmungen sind mit Verwirklichung des Gebühren- und Auslagentatbestandes fällig.	Diese Entgeltordnung der Stadtbibliothek Eberswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.	